

Reglement über die Promotion zum Dr.admin.publ. (Doctor Administrationis Rei Publicae) an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG¹), Artikel 100, 116 und 117 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV²) und Artikel 82 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt³),

beschliessen:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Erwerb des Titels Dr.admin.publ. (Doctor Administrationis Rei Publicae) an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern.

Art. 2 Zulassung zum Doktorat

- ¹ Zum Doktoratsstudium mit dem Ziel des Erwerbs des Titels Dr.admin.publ. (Doctor Administrationis Rei Publicae) an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die den Titel eines Master in Public Management und Policy oder an der Universität Bern den Titel eines Master in Volkswirtschafts- oder Betriebswirtschaftslehre, Politikwissenschaft, Soziologie, Rechtswissenschaft oder ein entsprechendes Lizentiat mit mindestens der Gesamtnote 4.75 erworben haben.
- ² Äquivalente Fachdiplome anderer in- und ausländischer universitärer Hochschulen können durch die fachlich am nächsten stehende Fakultät anerkannt werden. Es gelten die fakultätsspezifischen Zulassungsbestimmungen gemäss dem Reglement vom 19. April 2007 über das Doktoratsstudium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät beziehungsweise dem Reglement vom 24. April 2003 über den Studiengang und die Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern.

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.1

³ BSG 436.111.2

- ³ Die Zulassung zum Doktoratsstudium setzt die Zustimmung einer Dozentin oder eines Dozenten gemäss Artikel 6 Absatz 2 zur fachlichen Begleitung des Dissertationsvorhabens der Kandidatin bzw. des Kandidaten voraus. Diese Dozentin oder dieser Dozent ist die Erstgutachterin oder der Erstgutachter.
- ⁴ Die Zustimmung kann durch die zuständige Dozentin oder den zuständigen Dozenten verweigert werden, wenn
 - a das Thema keinen Forschungsertrag erwarten lässt,
 - b begründete Zweifel an der erfolgreichen Durchführung des Dissertationsvorhabens bestehen oder
 - c das Thema nicht dem Forschungsschwerpunkt der zuständigen Dozentin oder des zuständigen Dozenten entspricht.
- ⁵ Die Doktorierenden sind an derjenigen Fakultät immatrikuliert (Art. 100 und 116 UniV), welcher die Erstgutachterin oder der Erstgutachter angehört.

Art. 3 Das Doktoratsstudium

- ¹ Im Rahmen des Doktoratsstudiums haben Doktorandinnen und Doktoranden in der Regel benotete Leistungsnachweise zu Doktoratsstudiumsveranstaltungen im Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten zu erbringen. Kurse und Lehrveranstaltungen langjährig anerkannter Institutionen der Doktoratsausbildung, die auch auf Nachfrage hin keine benoteten Leistungsnachweise ausstellen, können dem Aufwand entsprechend und ohne Note angerechnet werden, sofern sie bestanden sind. Eine Anrechnung ohne Note ist höchstens für die Hälfte der erforderlichen Leistungsnachweise möglich. Ein ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden. Die Leistungen werden auf einem Diploma Supplement dokumentiert.
- ² Benotete Leistungen werden mit Halbnoten in der Notenskala von 1 bis 6 bewertet, wobei die Noten 4 und höher genügend sind.
- ³ Ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.
- ⁴ Die Absolvierung grösserer und zusammenhängender Programme (30–60 ECTS-Punkte) wird im Diploma Supplement festgehalten.

Art. 4 Die Doktoratsvereinbarung

Vor Aufnahme des Doktoratsstudiums schliessen die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und die doktorierende Person eine Doktoratsvereinbarung ab. Diese regelt Ablauf, Ziele und die Rahmenbedingungen des Doktorats.

Art. 5 Die Dissertation

- ¹ Die Dissertation beinhaltet einen eigenständigen Forschungsbeitrag.
- ² Die Dissertation muss ein Thema aus der Verwaltungswissenschaft zum Gegenstand haben; sie soll interdisziplinären Charakter aufweisen.
- ³ Die Dissertation besteht aus einer Monographie oder aus einer Zusammenstellung von mindestens drei verwaltungswissenschaftlichen Fachartikeln, wovon zwei in anerkannten Zeitschriften zur Publikation angenommen worden sein müssen.

- ⁴ Gemeinschaftlich verfasste Arbeiten sind zulässig.
- ⁵ Der Anteil der gemeinsam mit einer der Gutachterinnen oder einem der Gutachter verfassten Arbeiten darf insgesamt nicht über 50% liegen. Zu jenen Arbeiten, die in Mitautorenschaft mit der Doktorandin oder dem Doktoranden entstanden sind, äussert sich die Gutachterin oder der Gutachter nicht (Art. 6 Abs. 4).
- ⁶ Dissertationsmanuskripte können in deutscher, französischer oder englischer Sprache eingereicht werden. Auf Antrag des Erstgutachters oder der Erstgutachterin an die zuständige Fakultät kann auch eine andere Sprache zugelassen werden.
- ⁷ Der Dissertation ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizulegen:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Ko-Autorenschaften sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“

Art. 6 Gutachterinnen und Gutachter

- ¹ Dissertationen werden von zwei Fachvertreterinnen oder Fachvertretern beurteilt, die je ein eigenständiges Gutachten verfassen und eine Note gemäss Artikel 3 Absatz 2 erteilen. Es können zusätzliche Gutachterinnen oder Gutachter beigezogen werden.
- ² Als Gutachterinnen oder Gutachter kommen die auf dem Gebiet der Verwaltungswissenschaften tätigen ordentlichen Professorinnen und Professoren, ausserordentlichen Professorinnen und Professoren und Assistenzprofessorinnen und Assistentenprofessoren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie anderer Fakultäten der Universität Bern, beziehungsweise anderer Universitäten, welche die gleichen Voraussetzungen erfüllen, in Frage.
- ³ In der Regel schlägt die Dozentin oder der Dozent, welche oder welcher die Dissertation als Erstgutachterin oder Erstgutachter gemäss Artikel 2 Absatz 3 betreut, der Prüfungskommission der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder dem Dekan oder der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter vor, wobei als Auswahlkriterium die fachliche Ergänzung im Vordergrund steht.
- ⁴ Wenn eine Gutachterin oder ein Gutachter für einen Teil der Arbeit gleichzeitig auch Mitautor oder Mitautorin ist (Art. 5 Abs. 5), dann soll dieser Teil von einer oder einem weiteren, nicht an der Arbeit beteiligten Gutachterin oder Gutachter bewertet werden.
- ⁵ Die Prüfungskommission der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder der Dekan oder die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät prüfen bei ihrem Entscheid, ob die vorgeschlagene Zweitgutachterin oder der vorgeschlagene Zweitgutachter die formellen Voraussetzungen gemäss Absatz 2 erfüllt.

Art. 7 Anmeldung zur Promotion

Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich zur Promotion auf dem Dekanat der zuständigen Fakultät mindestens drei Wochen vor dem Promotionstermin schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind beizulegen:

- a das Anmeldeformular,
- b der Immatrikulationsausweis (Legitimationskarte),
- c das Studienblatt,
- d die Dissertation (diese ist in elektronischer Fassung sowie als Druckschrift in zwei Exemplaren einzureichen),
- e die Bestätigung über die der zuständigen Fakultät einbezahlte Promotionsgebühr,
- f die Bestätigung über die Absolvierung des Doktoratsstudiums.

Art. 8 Verfahren der Promotion

- ¹ Die Dissertationsmanuskripte samt den zugehörigen Gutachten liegen mindestens zwei Wochen vor dem Promotionsentscheid zur Einsichtnahme durch Mitglieder der engeren Fakultätskollegien auf. Die Mitglieder des engeren Fakultätskollegiums der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät werden hierüber speziell benachrichtigt.
- ² Über die Annahme der Dissertation entscheidet diejenige Fakultät, in der die Kandidatin oder der Kandidat immatrikuliert ist. Das zuständige Fakultätskollegium beschliesst über die Annahme der Dissertation und die Dissertationsnote aufgrund der Gutachten. Die jeweils andere Fakultät nimmt vom Promotionsentscheid Kenntnis.
- ³ Auf Antrag des Erstgutachters oder der Erstgutachterin kann die Prüfungskommission der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder der Dekan oder die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein unbenotetes Kolloquium zur Dissertation vorsehen. Die Mitglieder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät werden hierüber speziell benachrichtigt.
- ⁴ Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird nach dem Promotionsentscheid Einblick in die Gutachten gewährt.

Art. 9 Promotion

- ¹ Der Titel eines Dr.admin.publ. (Doctor Administrationis Rei Publicae) wird verliehen, wenn das Doktoratsstudium gemäss Artikel 3 absolviert und die Dissertation angenommen ist.
- ² Die Verleihung des Titels erfolgt durch die zuständige Fakultät gemäss Artikel 2 Absatz 5.
- ³ Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem Durchschnitt der anteilmässig gewichteten Noten der Gutachterinnen und Gutachter.
- ⁴ Die Note des Doktoratsstudiums ergibt sich aus dem nach ECTS gewichteten Durchschnitt aller benoteten Studienleistungen gemäss Artikel 3.
- ⁵ Das Prädikat ergibt sich als Durchschnitt aus der dreifach gewichteten Note der Dissertation und der einfach gewichteten Note des Doktoratsstudiums.

- ⁶ Das Doktordiplom wird mit folgenden Prädikaten ausgestellt:
bis 6.00 summa cum laude
5.25 bis < 5.75 insigni cum laude
bis < 5.25 magna cum laude
bis < 4.75 cum laude
bis < 4.25 rite
- ⁷ Promotionsentscheide erfolgen im Rahmen der ordentlichen Sitzungen der Fakultätskollegien.

Art. 10 Veröffentlichung der Dissertation, Pflichtexemplare

- ¹ Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach dem Promotionsentscheid in einer von der zuständigen Fakultät genehmigten Form zu veröffentlichen.
- ² Dem Dekanat der zuständigen Fakultät sind 20 Pflichtexemplare einzureichen. Davon gehen 10 Exemplare zuhanden der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und 10 Exemplare zuhanden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.
- ³ Die Prüfungskommission der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder der Dekan oder die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät kann auf Gesuch hin für die Veröffentlichung Änderungen der genehmigten Fassung bewilligen.

Art. 11 Doktordiplom

- ¹ Über die erfolgte Promotion wird eine auf ein Jahr befristete Bestätigung ausgestellt. Das zuständige Fakultätskollegium kann auf begründetes Gesuch hin diese Frist verlängern. Die Fristverlängerung ist auf dem Interimszeugnis einzutragen.
- ² Das Doktordiplom wird erst ausgestellt, nachdem die Kandidatin oder der Kandidat die genehmigte Fassung der Dissertation gemäss den Bestimmungen von Artikel 10 veröffentlicht und dem Dekanat der zuständigen Fakultät die erforderlichen Pflichtexemplare eingereicht hat.
- ³ Nach Erhalt des Doktordiploms ist die oder der Promovierte berechtigt, den Titel Dr.admin.publ. (Doctor Administrationis Rei Publicae) zu tragen.

Art. 12 Rechtspflege

- ¹ Für Einwendungen mit Bezug auf die Leistungskontrollen im Doktoratsstudium gilt sinngemäss die entsprechende Regelung des Studienreglements (RSL) der zuständigen Fakultät.
- ² Gegen Verfügungen der Organe der Fakultäten kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern erhoben werden. Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Leistungskontrollen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.
- ³ Für das Rechtspflegeverfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG⁴).

⁴ BSG 155.21

Art. 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- ¹ Doktorierende, die das Doktorstudium zur Erlangung des Titels eines Dr.admin.publ. (Doctor Administrationis Rei Publicae) nach dem 1. Februar 2011 aufnehmen, erwerben das Doktorat nach dem vorliegenden Reglement.
- ² Doktorierende, die das Doktorstudium in einer anderen Fachrichtung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vor dem 1. Februar 2011 aufgenommen haben, können auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder den Dekan oder die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät das Doktorat nach dem vorliegenden Reglement erwerben.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Februar 2011 in Kraft.

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät:

Bern, den 19. August 2010

Der Dekan:

Prof. Dr. Stephan Wolf

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät:

Bern, den 27. Mai 2010

Der Dekan:

Prof. Dr. Harley Krohmer

*Von der Erziehungsdirektion genehmigt: **

Bern, 25. Februar 2011

Der Erziehungsdirektor:

Dr. Bernhard Pulver

* Genehmigt in Abänderung von Artikel 14, der neu wie folgt lautet:

Artikel 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Februar 2011 in Kraft.